

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

A. Zielsetzung

Vereinfachung der Zustellung im Besteuerungsverfahren.

B. Lösung

Die Landesfinanzbehörden sollen nicht verpflichtet sein, an einen Bevollmächtigten zuzustellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 207 04 — Ve 39/73

Bonn, den 14. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 387. Sitzung am 1. Dezember 1972 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Bundesregierung stimmt der Gesetzesvorlage des Bundesrates zu.

Brandt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 17 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789), wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 8 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Soweit Zustellungen im Besteuerungsverfahren oder im Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789) erfolgt sind, gilt dieser Mangel spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als geheilt.

Begründung

Durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 ist § 8 Abs. 1 VwZG dahin ergänzt worden, daß Zustellungen an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter zu richten sind, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Diese Vorschrift gilt auch für Zustellungen im Besteuerungsverfahren nach § 17 VwZG. Dadurch treten für das zunehmend mechanisierte Besteuerungsverfahren derartige Erschwernisse ein, daß sie von der ohnehin schon stark belasteten Finanzverwaltung gegenwärtig nur unter Inkaufnahme nicht vertretbarer Schwierigkeiten gemeistert werden könnten. Diese Erschwernisse stehen nicht im Einklang mit den durch § 17 VwZG gewährten Zustellungserleichterungen, die im besonderen Maße die Tatsache berücksichtigen, daß das Besteuerungsverfahren ein

Massenverfahren ist, das jährlich zu einer außerordentlich großen Zahl zuzustellender Steuerbescheide führt, die in großem Umfang mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden.

Es ist daher erforderlich, das Zustellungsverfahren nach § 17 VwZG von den durch § 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG eintretenden Erschwernissen freizuhalten. Dem soll das im Entwurf vorgelegte Gesetz dienen, mit dem § 17 Abs. 1 dahin ergänzt wird, daß § 8 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung findet. Soweit Zustellungen bisher unter Nichtberücksichtigung von § 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG erfolgt sind, soll dieser Mangel spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes als geheilt gelten. Diese Übergangszeit erscheint mit Rücksicht auf den Vertrauensschutz des Bürgers angezeigt.